

- Regelwerk Lang & Schwarz Exchange -
in der Fassung vom 07.06.2021, zuletzt geändert am 20.9.2021

INHALT

- § 1 Aufnahme des Handels von Wertpapieren im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange
- § 2 Handelszeit
- § 3 Preisbildung und Referenzmarkt
- § 4 Handelsgegenstände
- § 5 Quotierungspflicht/Verbindlichkeit von Quotes
- § 6 Art und Inhalt des Quotes
- § 7 Quotierungsqualität und Garantievolumina
- § 8 Zustandekommen von Geschäften
- § 8a Limit-Order-Management
- § 8b Löschung von Orders
- § 8c Zustandekommen von Geschäften durch Inside-Match/Selbsteintrittsrecht des Market Makers
- § 8d Missbrauch des Systems
- § 8e Maßnahmen zur Vermeidung technischer Störungen durch drohende oder bereits eingetretene Überlastung des Systems zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität
- § 9 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung
- § 10 Dokumentationspflicht
- § 11 Überwachung
- § 12 Entgelte
- § 13 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten
- § 14 Benutzung von EDV-Einrichtungen; Haftung
- § 15 Geltung von Börsenordnung und Geschäftsbedingungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Aufnahme des Handels von Wertpapieren im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange

Die Aufnahme des Handels eines Wertpapiers im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange bedarf eines Beschlusses der Geschäftsführung. Das Wertpapier muss an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg entweder im regulierten Markt oder Freiverkehr gehandelt werden oder hierfür vorgesehen sein.

§ 2 Handelszeit

Die Handelszeit in Lang & Schwarz Exchange wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung kann für einzelne Marktsegmente und für einzelne Wertpapiere unterschiedliche Handelszeiten festlegen. Geschäfte, die nach 20.00 Uhr abgeschlossen werden, gelten als am darauffolgenden Börsentag geschlossen. Nach Beendigung der täglichen Handelszeit folgt eine fünfminütige Nachbearbeitungsphase. In dieser Zeit werden die bis Handelsschluss beim Market Maker eingegangenen Quoteanfragen bearbeitet; neue Quoteanfragen werden in diesem Zeitraum nicht mehr angenommen.

§ 3 Preisbildung und Referenzmarkt

(1) Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange auf der Basis eines Market Maker-Systems sowie durch Zusammenführung von Aufträgen innerhalb eines Limit-Order-Managementsystems.

(2) Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Sie legt zudem die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26b Börsengesetz fest.

(3) Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote innerhalb der in § 8 genannten Frist an, kommt das Geschäft zustande; der Market Maker kann von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert oder der Market Maker eine begründete Vermutung hierfür hat.

§ 4 Handelsgegenstände

Eine Liste der in Lang & Schwarz Exchange handelbaren Wertpapiere wird von der Börse auf der Internetseite veröffentlicht. Auf der Internetseite werden folgende Informationen bereitgestellt:

- die genaue Bezeichnung des Wertpapiers,
- die Wertpapierkennnummer,
- das Börsenkürzel,
- die Handelszeit,
- die Mindestschlussgröße,
- das Stillhaltevolumen und
- gegebenenfalls der Referenzmarkt und dessen Öffnungszeiten.

Der Referenzmarkt wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Market Maker festgelegt.

§ 5 Quotierungspflicht/Verbindlichkeit von Quotes

(1) Auf Anfrage ist der Market Maker während der für das jeweilige Wertpapier festgelegten Lang & Schwarz Exchange-Handelszeiten bei normaler Marktlage vorbehaltlich von Absatz 2 und § 11 grundsätzlich verpflichtet, einen Quote zu stellen. Im Laufe eines Kalendermonats muss der Market Maker mindestens 95% aller gemäß Satz 1 an ihn gerichteten Quoteanfragen beantworten. Die Anfragen sind für jedes Wertpapier in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.

- (2) Eine Quotierungspflicht besteht nicht,
- bis maximal 15 Minuten nach Handelsbeginn;
 - wenn ein Quote für ein Volumen angefragt wird, das die in § 7 festgelegten Stillhaltevolumina übersteigt;
 - während eines Zeitraumes von 10 Minuten vor und 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Öffnung des für die betreffende Aktie festgelegten Referenzmarktes;

- während Aussetzungen und Handelsunterbrechungen am Referenzmarkt sowie bis zu 3 Minuten nach Beendigung der Aussetzung bzw. Handelsunterbrechung;
- in Fällen, in denen die Quotes des Referenzmarkts nicht handelbar sind (z.B. indikative Quotes bei Volatilitätsunterbrechungen des Referenzmarktes) bzw. eine Quotierung am Referenzmarkt nicht stattfindet;
- wenn bei ausländischen Wertpapieren der Handel am Heimatmarkt ausgesetzt oder unterbrochen ist oder aus sonstigen Gründen dort eine Quotierung nicht stattfindet. Der Market Maker stellt der Handelsüberwachungsstelle für alle gelisteten ausländischen Wertpapiere eine aktuelle Liste mit den jeweiligen Heimatmärkten zur Verfügung. Die Handelsüberwachungsstelle ist über die Unterbrechung der Quotierung unverzüglich zu unterrichten;
- wenn die Abgabe eines Quotes aufgrund eines Systemausfalls im Bereich des Market Makers nicht möglich ist. Über einen Systemausfall ist die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten;
- wenn der begründete Verdacht eines Missbrauchs im Sinne des § 8d besteht;
- für diejenigen Wertpapiere, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Ausschüttungen oder sonstige vergleichbare Maßnahmen anstehen, nach 20:00 Uhr an dem Tag, an denen diese Wertpapiere letztmalig „cum“ gehandelt werden;
- wenn der Market Maker aufgrund konkreter Umstände das Vorliegen einer Marktmanipulation für möglich erachtet;
- kurzzeitig, wenn der Market Maker seine Quotierung auf Marktkonformität prüft;
- zur Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos bei stark fallenden oder steigenden Preisen innerhalb eines kurzen Zeitraums auch in einzelnen Gattungen;
- sofern die Geschäftsführung den Market Maker von der Quotierungspflicht befreit hat, insbesondere bei nicht normalen Marktlagen. Die Befreiung kann auch rückwirkend erfolgen; eine rückwirkende Befreiung ist bei der Bemessung des Verhältnisses der beantworteten Quoteanfragen gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen. Hiervon unberührt bleibt das Recht, eingehende Quoteanfragen freiwillig zu beantworten. Beantwortet der Market Maker eine Quote-Anfrage freiwillig, so ist der von ihm gestellte Quote verbindlich.

§ 6 Art und Inhalt des Quotes

Ein Quote hat folgende Mindestdaten aufzuweisen:

- a) die Wertpapiergattung in Form von Kürzel und WKN,
- b) die Kauf- und Verkaufsaufforderung (Geld- und Briefpreis) und
- c) das Stillhaltevolumen.

§ 7 Quotierungsqualität und Garantievolumina

(1) Ein Quote gilt für die nachfolgend genannten Volumina je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) darf nicht außerhalb des zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen. Der Market Maker kann hierbei die Markttiefe am Referenzmarkt berücksichtigen, der Spread darf nicht außerhalb des für die angefragte Stückzahl aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen. Die gegebenenfalls festgelegten Referenzmärkte und deren Öffnungszeiten werden gemäß § 4 veröffentlicht.

	Garantievolumen Referenzmarkt geöffnet	Garantievolumen Referenzmarkt geschlossen
Aktien		
DAX®	100.000	50.000
MDAX	50.000	25.000
SDAX	50.000	25.000
TecDAX	50.000	25.000
sonstige inländische Aktien	25.000	10.000
Dow Jones 30	50.000	25.000
sonstige US-Aktien	50.000	25.000
Eurostoxx 50	50.000	25.000
sonstige Auslandsaktien	25.000	10.000
ETFs und ETCs		
DAX®-ETFs	1.000.000	200.000
sonstige ETFs	100.000	20.000
ETCs	100.000	20.000
Bei gehebelten Produkten reduzieren sich die Garantievolumina entsprechend.		
Investmentfonds	50.000	25.000
Anleihen	250.000	100.000

(2) Bei höheren als den in Absatz 1 genannten Volumina, bei Aktien mit einem Preis von unter Euro 5,- pro Stück und in den Fällen, in denen der Market Maker gemäß § 5 Absatz 2 freiwillig quotiert, stellt der Market Maker den Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage. Das gleiche gilt bei Wertpapieren, für die kein Referenzmarkt festgelegt ist.

§ 8 Zustandekommen von Geschäften durch Annahme des Quotes

(1) Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote an und geht die Annahme innerhalb von 10 Sekunden nach dem Zeitpunkt der Stellung des Quote durch den Market Maker im System Lang & Schwarz Exchange ein, kommt das Geschäft zustande.

(2) Hat sich während dieses Zeitraumes die Marktlage wesentlich verändert oder hat der Market Maker die begründete Vermutung, dass sich die Marktlage verändert hat, kann der Market Maker innerhalb von 25 Sekunden nach dem Eingang der Annahme von dem Geschäft zurücktreten. Eine wesentliche Veränderung der Marktlage liegt beispielsweise vor, wenn die vom Handelsteilnehmer angenommene Seite des Quote (Geld oder Brief) bei Eingang der Annahme im System Lang & Schwarz Exchange außerhalb des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Spread am Referenzmarkt liegt.

(3) Hat der Market Maker mehrere Anfragen mit einem jeweils identischen Quote beantwortet und kommen durch die Annahme dieses Quote Geschäfte zustande, deren Volumen-Saldo das jeweils geltende Stillhaltevolumen übersteigt, ist der Market Maker berechtigt, von dem Geschäft, das die Überschreitung dieses Betrages

ausgelöst hat, sowie von allen nachfolgenden zu diesem Quote zustande gekommenen Geschäften zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt führt für die betreffende Aktie zu einer Handelsunterbrechung von maximal einer Minute.

(4) Über einen Rücktritt nach Absatz 2 oder 3 werden der Handelsteilnehmer und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich unterrichtet.

§ 8a Limit-Order-Management

(1) Der Handelsteilnehmer kann zum Abschluss von Börsengeschäften in Lang & Schwarz Exchange auch das Limit-Order-Management-System (LOM) nutzen. Das LOM verwaltet die von den Handelsteilnehmern eingestellten Limit Orders und überprüft sie ständig gegen die vom Market Maker permanent übermittelten Quotes, den so genannten Preisfeed. Der Vorgang der Überprüfung der eingestellten Limite im LOM auf Ausführbarkeit wiederholt sich bei jedem Preisupdate.

(2) Der vom Market Maker in seinem Preisfeed an das LOM gesandte Quote wird mit dem Limit der Order verglichen. Erfüllt der vom Market Maker quotierte Geld- bzw. Briefpreis die Ausführungskriterien für die Order, wird automatisch vom LOM eine Quoteanfrage an den Market Maker übersandt. Erfüllt der vom Market Maker auf diese Quoteanfrage versandte Quote das Ausführungskriterium für die Order, so kommt das Geschäft zustande. § 8 gilt entsprechend. Erfüllt der vom Market Maker auf die Quoteanfrage versandte Quote nicht das Ausführungskriterium für die Order, verbleibt die Order im LOM und wird mit dem nächsten Preisupdate wieder auf mögliche Ausführbarkeit hin überprüft. Es kann zu wirtschaftlich sinnvollen Teilausführungen kommen.

(3) Die in das LOM eingestellten Orders können mit unterschiedlichen Laufzeitangaben und Ausführungszusätzen versehen werden.

Good-for-Day:

Die Order ist bis zum Ende des Handelstages gültig, an dem die Order aufgegeben wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Date:

Die Order ist bis zum Ende eines beliebigen Handelstages gültig, der bei der Orderaufgabe bestimmt wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Cancelled:

Die Order ist unbefristet gültig, längstens jedoch bis zu der in § 8b Absatz 2 genannten Gültigkeitsdauer von 360 Kalendertagen.

Fill-or-Kill

Bei einer Order mit dem Ausführungs-Zusatz „Fill-or-Kill“ wird eine sofortige vollständige Ausführung im LOM-Verfahren versucht. Wenn eine sofortige vollständige Ausführung nicht möglich ist, wird die Order gelöscht.

Immediate-or-Cancel

Bei einer Order mit dem Ausführungs-Zusatz „Immediate-or-Cancel“ wird eine Ausführung der Gesamtmenge im LOM-Verfahren versucht. Kann die Order nur teilweise ausgeführt werden, wird der nicht ausgeführte Teil gelöscht.

(4) In das LOM können folgende Ordertypen eingestellt werden:

a) unlimitierte Aufträge (Market-Orders)

Ein unlimitierter Auftrag (Market Order) ist ein Kauf- oder Verkaufsauftrag, der ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird und zum nächsten vom Market Maker versandten Quote (billigst oder bestens) ausgeführt werden soll. Schickt der Market Maker keinen Quote, verbleibt der Auftrag je nach Angabe der Gültigkeitsdauer der Order im LOM.

b) limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen. Ist ein Preislimit erreicht, so wird automatisch das LOM Verfahren ausgelöst.

§ 8b Löschung von Orders

(1) Eine nicht ausgeführte Order kann vom Auftraggeber gelöscht werden. Dies gilt nicht, solange eine Anfrage gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 läuft.

(2) Orders gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens jedoch für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Löschung von Orders entsprechend § 6 Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Im Übrigen findet eine Löschung von Orders nach § 8d Abs. 3 statt.

§ 8c Zustandekommen von Geschäften durch Inside-Match/Selbsteintrittsrecht des Market Makers

(1) Während der Handelszeit eingestellte Market- und Limitorders werden im Rahmen eines Inside-Match-Prozesses unmittelbar beim Eintreffen in das LOM vor der Ausführung gegen den Market Maker unter Beachtung der Preis-Zeit-Priorität sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Vermeidung von Teilausführungen auf Ausführbarkeit gegen die im LOM befindlichen Limitorders überprüft, die innerhalb des aktuellen Spread des Market Makers liegen. Orderänderungen werden nicht auf Inside-Match geprüft. Ordereinstellungen während Volatilitätsunterbrechungen werden ebenfalls nicht auf Inside-Match geprüft. Ist ein Inside-Match nicht möglich, wird die Order in das LOM eingestellt.

(2) Der Market Maker hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, in im Wege des Inside-Match zustande kommende Geschäfte selbst einzutreten und unmittelbar Vertragspartner zu werden.

§ 8d Missbrauch des Systems

(1) Der Missbrauch des elektronischen Handelssystems Lang & Schwarz Exchange ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Generierung von Quoteanfragen in hoher Frequenz.
- Eingabe von Orders in größerer Zahl, die umgehend wieder gelöscht werden.
- Eingabe von Quoteanfragen oder Orders mit manipulativem Charakter (z.B. bei vorhergehender Beeinflussung des Referenzmarktes durch das dortige Einstellen von Orders, um so auf die Quotierung des Market Makers in Lang & Schwarz Exchange einzuwirken).

(3) Die Geschäftsführung kann

- missbräuchlich erteilte Orders löschen.
- Geschäfte aufheben, die aufgrund missbräuchlicher Quoteanfragen oder missbräuchlich erteilter Orders zustande gekommen sind.
- Handelsteilnehmer im Falle eines Missbrauchs vorübergehend oder dauerhaft vom Handel ausschließen

§ 8e Maßnahmen zur Vermeidung technischer Störungen durch drohende oder bereits eingetretene Überlastung des Systems zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität

(1) Die Geschäftsführung kann Schwellenwerte festlegen, wieviele Orders sich insgesamt über alle Gattungen maximal gleichzeitig im Quote-Anfrageverfahren zwischen LOM und Market Maker im Ausführungsstatus („under execution“) befinden dürfen. Bei Überschreitung des Schwellenwerts verbleiben Orders zunächst solange im Prüfungsstatus gegen den Preisfeed („pending“), bis der Schwellenwert durch zwischenzeitlich ausgeführte Orders wieder unterschritten wurde und der Ausführungsstatus („under execution“) wieder zur Verfügung steht. Für Orders in derselben Gattung gilt für den Wechsel in den Ausführungsstatus eine Preis-Zeit-Priorität.

(2) Die Geschäftsführung kann auf Gattungsebene je ISIN für die Anzahl der unlimitierten Orders einen Schwellenwert festlegen, die dem Market Maker nach einem Update im Preisfeed maximal zur Ausführung angezeigt werden. Die zunächst nicht zur Ausführung angezeigten unlimitierten Orders werden dem Market Maker unter Berücksichtigung einer Preis-Zeit-Priorität mit dem nächsten Update im Preisfeed der betreffenden Gattung zur Ausführung angezeigt.

(3) Die Geschäftsführung kann die in § 8c näher beschriebene Inside-Match-Funktionalität insgesamt oder in einzelnen Gattungen temporär deaktivieren.

(4) Unbeschadet der Regelungen in Absätzen 1 bis 3 kann die Geschäftsführung auch weitere Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich erscheinen, um drohende oder bereits eingetretene technische Störungen im Handelssystem zu beseitigen

§ 9 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung

(1) Im Hinblick auf Aussetzungen, Einstellungen und Unterbrechungen gilt § 52 BörsO.

(2) Die Börse trifft geeignete Vorkehrungen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen. Dieses können beispielsweise kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Korridore nach Maßgabe der Geschäftsführung sein.

§ 10 Dokumentationspflicht

Der Market Maker hat sämtliche Einzelheiten der Handelsabläufe in geeigneter Weise aufzuzeichnen. Bei Wertpapieren, für die ein ausländischer Referenzmarkt festgelegt ist, gilt dies auch für den Umrechnungskurs und die Umrechnungsformel, die er der Berechnung des Spread zugrunde gelegt hat.

§ 11 Überwachung

Die Handelsüberwachungsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Handelsablauf, insbesondere die Einhaltung der geltenden Garantien, sowie das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Auf Nachfrage hat der Market Maker die Aufzeichnungen gemäß § 10 der Handelsüberwachungsstelle nachvollziehbar offen zu legen und gegebenenfalls zu erläutern.

§ 12 Entgelte

Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in Lang & Schwarz Exchange werden weder von den Handelsteilnehmern noch von deren Kunden Entgelte erhoben.

§ 13 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten

(1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Market Maker gespeichert.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bestimmt

(3) Aus dem elektronischen Handelssystem Lang & Schwarz Exchange empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 14 Benutzung von EDV-Einrichtungen; Haftung

(1) Die Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg bzw. deren Trägerin, die BÖAG Börsen AG, ermöglicht Handelsteilnehmern den Zugang und die Nutzung des

elektronischen Handelssystems Lang & Schwarz Exchange. Der Zugang erfolgt über eine von der Börsengeschäftsführung vorgegebene Systemanbindung. Die Börsengeschäftsführung kann zur Aufrechterhaltung des Börsenbetriebs, insbesondere bei nachhaltigen Systemstörungen, im Einzelfall auch Direktanbindungen der Handelsteilnehmer an den Market Maker zulassen. Ein solcher Wechsel der Systemanbindung ist nur als Notfallprozess für die Dauer von maximal 3 Tagen zulässig. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung des elektronischen Handelssystems Lang & Schwarz Exchange eingesetzt werden und nicht in der Verfügungsgewalt bzw. im Eigentum der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg bzw. der BÖAG Börsen AG stehen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse oder deren Trägerin.

(2) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen im System Lang & Schwarz Exchange oder der Handelsteilnehmer, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, kann die Geschäftsführung allgemeine Anweisungen erlassen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Eine Haftung der BÖAG Börsen AG ist ausgeschlossen. Sie haftet insbesondere generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von ihr oder der Hanseatischen Wertpapierbörse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind. Die BÖAG Börsen AG haftet auch nicht für eine allein von Dritten vorgenommene Auswahl des Rechenzentrums.

(4) Der Market Maker haftet dem Handelsteilnehmer gegenüber nicht für Schäden, die auf eine unberechtigte Verweigerung der Quotierung, einen unberechtigten Rücktritt von einem Geschäft oder eine unberechtigte Aufhebung eines Geschäfts zurückzuführen sind, soweit der Market Maker nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Regelwerk Lang & Schwarz Exchange verstoßen hat.

§ 15 Geltung von Börsenordnung und Geschäftsbedingungen

Der IV. Abschnitt der Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg gilt ergänzend zu diesem Regelwerk. Die Bestimmungen der Börsenordnung und die übrigen Bestimmungen der Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg gelten, soweit das Regelwerk Lang & Schwarz Exchange keine abweichenden Regelungen enthält, entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Das Regelwerk Lang & Schwarz Exchange tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg in Kraft, es sei denn, die Geschäftsführung hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.